

Neue EU-Verpackungs- verordnung (PPWR)

So sollten Unternehmen die neuen Pflichten umsetzen

Mit der neuen EU-Verpackungsverordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) gelten europaweit grundsätzlich ab dem 12. August 2026 verschärfte Anforderungen beim Umgang mit Verpackungen.

Wer ist betroffen? Erzeuger, Lieferanten, Importeure, Vertrieber, Bevollmächtigte, Endvertrieber und Fulfillment-Dienstleister.

Welche Arten von Verpackungen sind betroffen? Die neue Verordnung gilt für alle Verpackungen, unabhängig von dem verwendeten Material, und für alle Verpackungsabfälle, unabhängig davon, ob diese Verpackungen in der Industrie, in sonstigen Herstellungs-, Einzelhandels- oder Vertriebsunternehmen, in der Verwaltung, im Dienstleistungsbereich oder in Haushalten verwendet werden oder ob diese Verpackungsabfälle dort anfallen.



Auszug der neuen Pflichten und Risiken für Unternehmen

- Verpackungen dürfen künftig **nur dann in Verkehr gebracht** werden, wenn sie **der EU-Verpackungsverordnung entsprechen**.
- Verpackungen müssen **bestimmten Nachhaltigkeitsanforderungen** entsprechen.
- Hier gelten bspw. **Anforderungen für Stoffe in Verpackungen**,
- an die **Recyclingfähigkeit von Verpackungen**,
- an den **Mindestzyklatanteil in Kunststoffverpackungen**,
- an **biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen**,
- an **kompostierbare Verpackungen**,
- zur **Minimierung von Verpackungen**,
- an **wiederverwendbare Verpackungen**.
- Darüber hinaus gelten bestimmte **Etikettierungs-, Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen**.
- Des Weiteren enthält die neue Verordnung **allgemeine Pflichten** bezogen auf die jeweiligen Betroffenen (bspw. Pflichten der Erzeuger) sowie
- **Pflichten** der Wirtschaftsakteure **zur Verringerung von Verpackungen und Verpackungsabfällen**.
- Bei Verstößen gegen die Pflichten drohen empfindliche Rechtsfolgen, insbesondere die Verhängung erheblicher **Bußgelder** sowie die **Untersagungen des Inverkehrbringens** von Verpackungen sowie mit Ware/Produkten befüllten Verpackungen.



Auszug unserer Beratungsleistungen

- **Safety Check** zum Ist-/Soll-Vergleich der Umsetzung der PPWR
- Gap-Analyse des Status quo im Unternehmen mit Abgleich der rechtlichen Verpflichtungen einschließlich **der rechtlichen Bewertung der verschiedenen Vermarktungsströme**, der vertraglichen Pflichtenverteilung in der Lieferkette und der relevanten Verpackungsarten und -materialien
- Rechtliche Bewertung des Status quo und Herausarbeitung von Handlungsempfehlungen in Form einer **Stellungnahme/eines Memorandums**
- Unterstützung bei der **rechtlichen Umsetzung** noch fehlender rechtlich vorgegebener Pflichten
- Unterstützung bei der **Gestaltung von unternehmensinternen Richtlinien** und Prozessbeschreibungen, einschließlich Rollenmodell für die Aufbau- und Ablauforganisation zur Verankerung eines operativen Regelprozesses
- Vertretung und Unterstützung bei **Einordnungsentscheidungen**
- Unterstützung auch bei Regelungen zum **Einwegkunststofffondsgesetz** sowie Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu flankierenden Regelungen wie **Plastic Tax**

Kontakt

Ihr Ansprechpartner:



Dr. Simon Meyer

Rechtsanwalt, Partner

T +49 89 5997606-5021

simonmeyer@kpmg-law.com

www.kpmg-law.de



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Rechtsdienstleistungen sind für bestimmte Prüfungsmandanten nicht zulässig oder können aus anderen berufsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein.

© 2025 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.